

Förderverein Kita Don-Bosco Höltinghausen

Höltinghausen

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Don-Bosco Höltinghausen“.
- (2) Nach erfolgter Eintragung ist dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) hinzuzufügen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Höltinghausen.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Förderverein Kita Don-Bosco Höltinghausen (e.V.) mit Sitz in Höltinghausen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung dieses Zwecks.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Beschaffen von Mitteln, durch das Sammeln von Spenden und in anderer geeigneter Art und Weise, zur Weiterleitung an die Kirchengemeinde, als Träger des Kindertagesstätte, zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung steuerbegünstigter Zwecke in der Kindertagesstätte. Insbesondere sollen die Mittel zur Verfügung gestellt werden für:
 - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte
 - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- (4) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne, dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke gemäß §2 verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. wenn es den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
 - c. wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§5 Beitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - a. Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
 - b. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - a. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
 - b. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
 - c. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
 - d. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl und die Berufung des Vorstandes,
 - b. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - c. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Abberufung des Vorstandes,
 - f. die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - g. eine Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich/ mit Angabe zur Tagesordnung/ eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Stimmen ist dann unwesentlich.
- (4) Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt nach einer Woche zur Einsicht vor.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. SchriftführerDer Vorstand kann bis zu 4 Beisitzer bestimmen.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine

Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Ämter des Kassenvwarts und des 2.Vorsitzenden gelten lediglich bei der Gründungswahl des Vereins für ein Jahr. In jedem Jahr werden dann folglich zwei Ämter gewählt; in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im Folgejahr der 2.Vorsitzende und der Kassenvwart jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§12 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und -Informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§13 Der Kassenwart

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
- (2) Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Kassenwart ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§14 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha Emstek, als Träger der Kindertagesstätte Don Bosco Höltinghausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in der Kindertagesstätte Don Bosco Höltinghausen zu verwenden hat.

